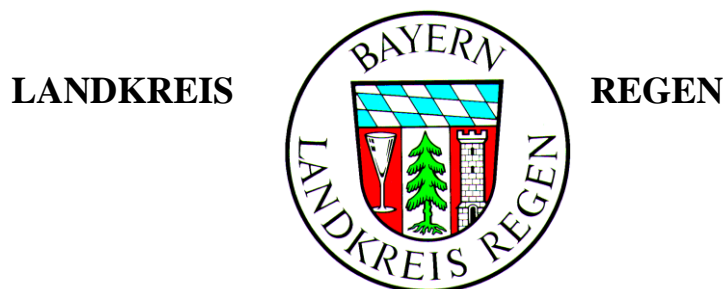


# Amtsblatt

FÜR DEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

---

Nr. 12

Regen, 29.06.2015

Inhalt:

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 01.07.2015

Sitzung des Kreisausschusses am 02.07.2015

Verordnung des Landratsamtes Regen über das Überschwemmungsgebiet am Kleinen Regen, auf dem Gebiet der Stadt Zwiesel und den Gemeinden Frauenau und Lindberg von der Mündung in den Schwarzen Regen (Fluss-km 0,000) bis ca. Fluss-km 9,0 (1,8 m unterstrom der Trinkwassertalsperre Frauenau)

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung der zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung zum Ableiten von Wasser aus dem Schwarzen Regen in die Turbine und Ableiten dieser Wassermenge in den Schwarzen Regen zur Stromerzeugung für den Betrieb der Wasserkraftanlage Obermühle (Schreinersäge) am Schwarzen Regen durch Schreiner Josef, Regen

Haushaltssatzung des Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellertal; Haushaltsjahr 2015

Aufgebote von Sparkassenbüchern

## BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 01.07.2015**, um **15:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Regen, kleiner Sitzungssaal die

### **4. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Öffentliche Sitzung

- 1** Bericht des Kulturbeauftragten Roland Pongratz (Information)
- 2** Antrag des Gymnasiums Zwiesel auf Errichtung einer weiteren gebundenen Ganztagsklasse ab dem Schuljahr 2015/2016
- 3** Errichtung einer Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft, ab dem Schuljahr 2015/2016 in Regen;  
Erteilung des Benehmens des Landkreises Regen als künftiger Sachaufwandsträger
- 4** Bekanntgabe einer Eilhandlung  
Möblierung naturwissenschaftl. Unterrichtsräume

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 19.06.2015

*gez.*  
Michael Adam  
Landrat

## BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 02.07.2015**, um **15:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Regen, kleiner Sitzungssaal die  
**6. Sitzung des Kreisausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

### Öffentliche Sitzung

- 1 Namensänderung des selbständigen Kommunalunternehmens Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach (Vorberatung)
- 2 Informationsfreiheitssatzung des Landkreises Regen (Vorberatung); Antrag der vier Landräte
- 3 Bekanntgabe von Auftragsvergaben im Wege einer Eilhandlung nach Art.34 Abs. 3 LKrO
- 4 Thermische Sanierung der Dachflächen am Landratsamt Regen Auftragsvergaben
- 5 Thermische Sanierung der Dachflächen am Landratsamt Regen Festlegung des Sanierungsumfanges (Fassade)
- 6 Bekanntgabe einer Eilhandlung Bodenbelagsarbeiten

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 23.06.2015

*gez.*  
Michael Adam  
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Regen über das Überschwemmungsgebiet am Kleinen Regen, auf dem Gebiet der Stadt Zwiesel und den Gemeinden Frauenau und Lindberg von der Mündung in den Schwarzen Regen (Fluss-km 0,000) bis ca. Fluss-km 9,0 (1,8 m unterstrom der Trinkwassertalsperre Frauenau)

vom 24.06.2015

Das Landratsamt Regen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. November 2014 BGBl I S. 1724) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Juli 2014 GVBl S. 286) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

- (1) In der Stadt Zwiesel und den Gemeinden Frauenau und Lindberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2**

#### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie (HW-Linie)**

- (1) HW100 ist der beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand in Metern über Normal Null (NN), wobei für das Bemessungshochwasser ein Hochwasserereignis angesetzt wird, das statistisch einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Ü1, M = 1 : 25.000) und den Detailkarten (K1 - K5) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist die jeweilige Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Regen und in der Stadt Zwiesel sowie in den Gemeindekanzleien Frauenau und Lindberg niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.  
<sup>3</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) ist die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Regen.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie die Absätze 2 und 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW<sub>100</sub>-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.
- (3) Die Neuerrichtung von Tiefgaragen ist verboten.

### **§ 4**

#### **Weitergehende Bestimmungen**

- (1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW<sub>100</sub>-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich. Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 19 VAwS.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamtes Regen einzuholen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. Diese wasserrechtliche Genehmigung wird für landwirtschaftliche Flächen nicht erforderlich, wenn diese Flächen 2015 Ackerflächen waren.

- (3) Im Überschwemmungsgebiet dürfen innerhalb eines 15 m breiten Streifens an beidseitigen Ufern entlang des Kleinen Regen auch kurzfristig keine Gegenstände gelagert oder abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder zu Verkläuerungen oder zur Beeinträchtigung der Gewässergüte führen können.

## **§ 5**

### **Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen sowie der Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Ausnahmen zu § 4**

- (1) Das Landratsamt Regen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 4 eine Ausnahme erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Ausnahme kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Ausnahme ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Regen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 und 9 WHG in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 24.06.2015  
LANDRATSAMT REGEN

*gez.*

K R A U S  
Oberregierungsrat

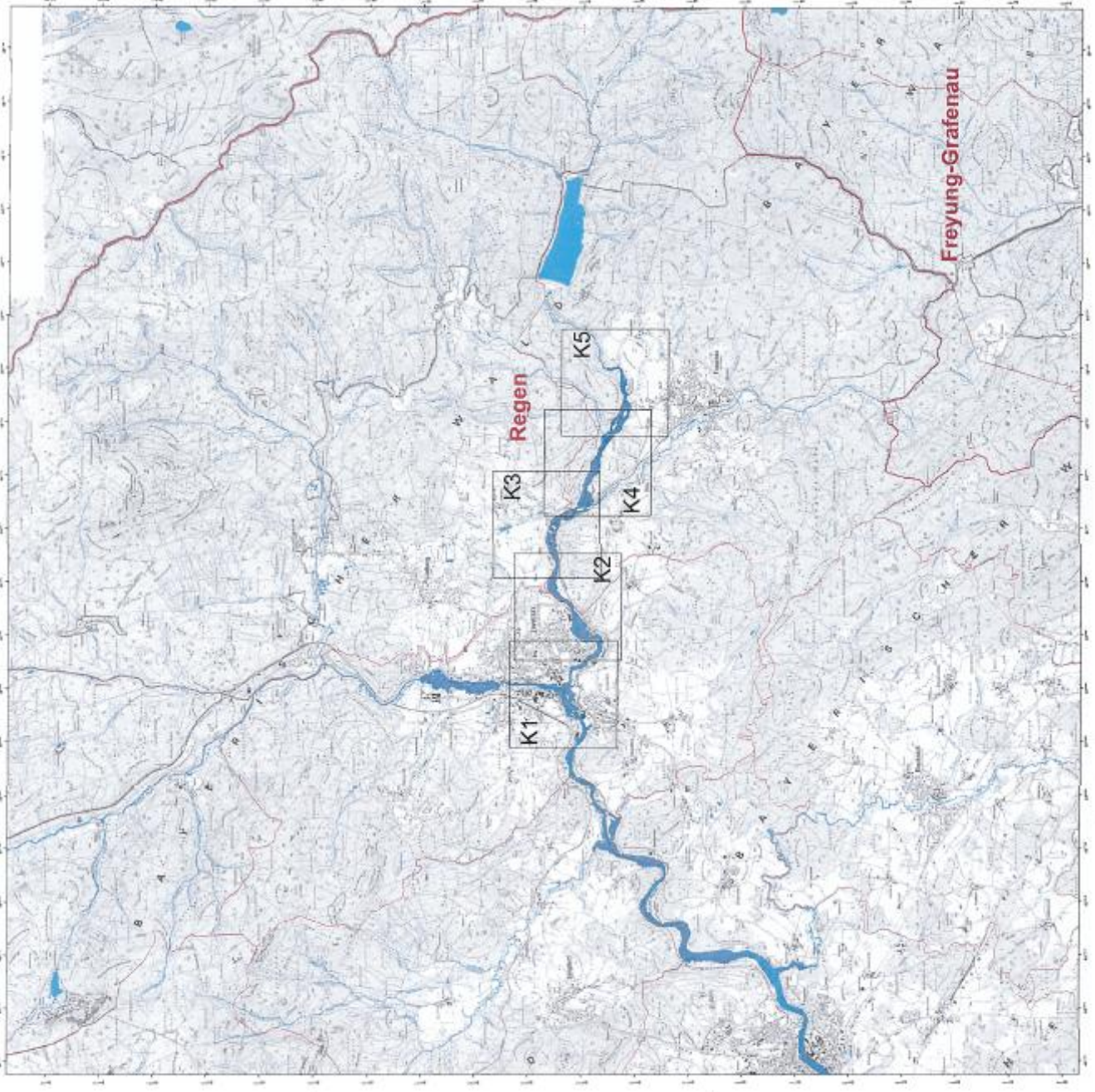
Anlagen

Übersichtskarte vom 23.01.2015 (Anlage 1), Fünf Detailkarten vom 23.01.2015 (Anlage 2 - 6)

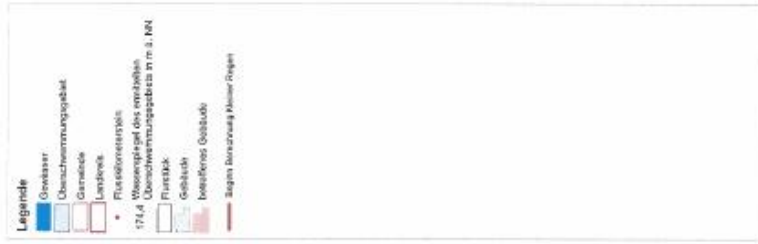
**Legende**

- Landkreis
- Gemeinde
- Blaichholz
- erweitertes Überschwemmungsgebiet

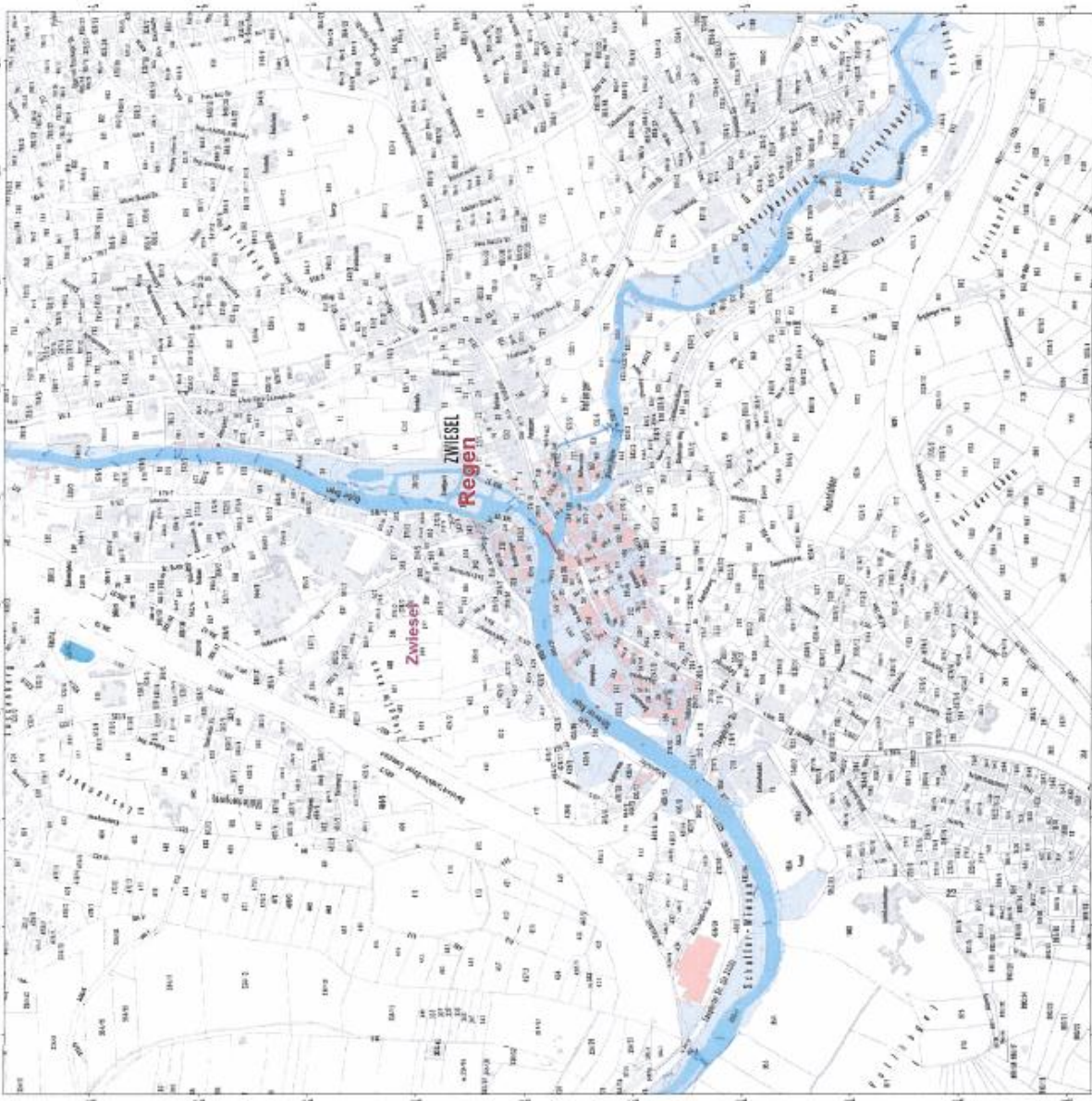
Verantwortlich	Stadtkommission für Wasserwirtschaft
Verantwortlich für den Inhalt	Stadtkommission für Wasserwirtschaft
Verantwortlich für die Umsetzung	Stadtkommission für Wasserwirtschaft
Verantwortlich für die Finanzierung	Stadtkommission für Wasserwirtschaft
Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit	Stadtkommission für Wasserwirtschaft
Verantwortlich für die Dokumentation	Stadtkommission für Wasserwirtschaft
Verantwortlich für die Berichterstattung	Stadtkommission für Wasserwirtschaft
Verantwortlich für die Evaluation	Stadtkommission für Wasserwirtschaft





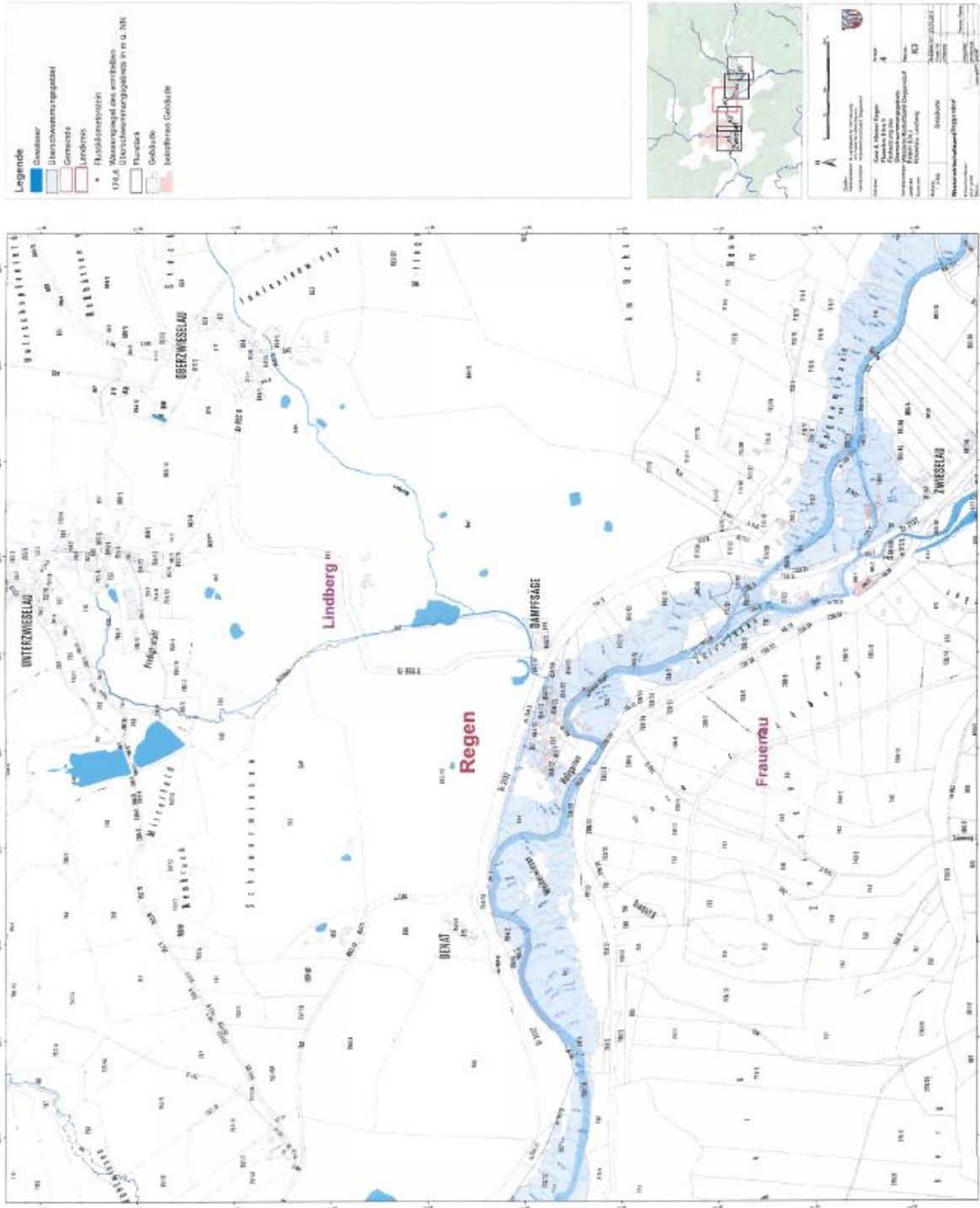


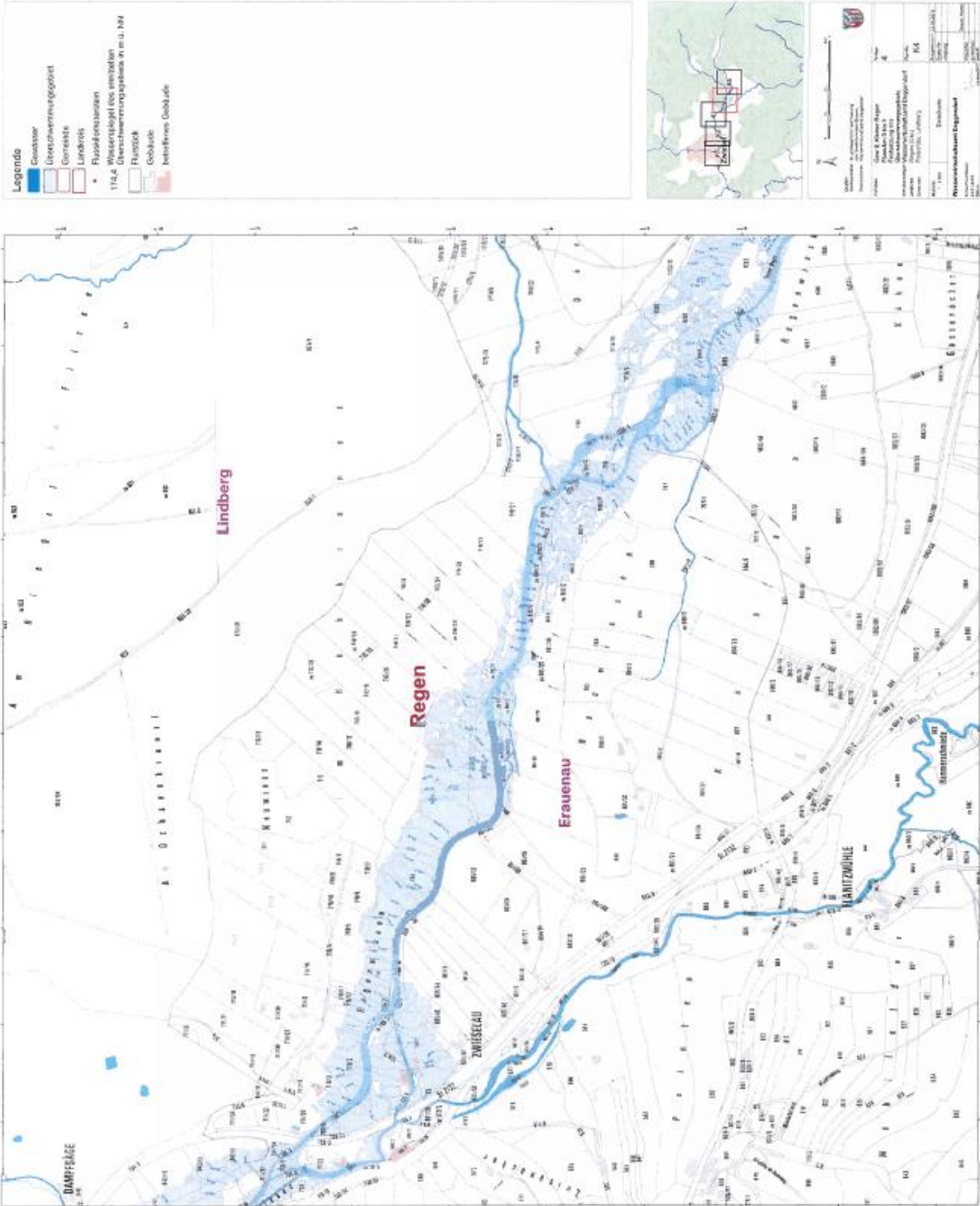
Amt für Wasserbau und Gewässerentwicklung Untere Wasserbehörde Untere Gewässerbehörde	
Projekt:	Gewässerentwicklung Gewässerentwicklung Gewässerentwicklung
Auftraggeber:	Amt für Wasserbau und Gewässerentwicklung Untere Wasserbehörde Untere Gewässerbehörde
Projekt-Nr.:	1714
Datum:	2014
Bearbeiter:	[Name]
Genehmigt durch:	[Name]
Genehmigt am:	[Datum]
Maßstab:	1:5000
Blatt:	1714













**Landratsamt Regen**  
**-Umweltamt-**  
**33-643 (474/III/64)**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**-Feststellung der UVP-Pflicht-**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die**  
**Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**(§ 3 a Satz 2 UVPG)**

Herr Josef Schreiner, Am Platzl 7, 94209 Regen beantragt für den Betrieb der Wasserkraftanlage Obermühle (Schreinersäge) am Schwarzen Regen zu den bestehenden Benutzungsrechten die zusätzliche wasserrechtliche Bewilligung zum

- Ableiten von Wasser aus dem Schwarzen Regen in die Turbine,
- Einleiten dieser Wassermenge aus der Turbine in den Schwarzen Regen

Die beantragten Maßnahmen dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 29.06.2015

*gez.*

K r a u s  
Oberregierungsrat

# **HAUSHALTSSATZUNG**

## **des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Zellertal Landkreis Regen**

### **Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellertal folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 254.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 96.800,00 €.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 80.000,00 € festgesetzt

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben des Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden Arnbruck und Drachselsried werden wie folgt festgesetzt:

a) Betriebskostenumlage

Schmutzwassermenge im Haushaltsjahr 2014		476.548 m <sup>3</sup>
Anteil Arnbruck	27,37 v.H.	130.431 m <sup>3</sup>
Anteil Drachselsried	72,63 v.H.	346.117 m <sup>3</sup>
Umlagesoll im Haushaltsjahr 2015		254.700,00 €
Anteil Arnbruck	27,37 v.H.	69.711,39 €
Anteil Drachselsried	72,63 v.H.	184.988,61 €

b) Investitionsumlage

Umlagesoll im Haushaltsjahr 2015		96.800,00 €
Anteil Arnbruck	32,00 v.H.	30.976,00 €
Anteil Drachselsried	68,00 v.H.	65.824,00 €

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Arnbruck, 25. Juni 2015  
ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.

B r a n d l  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Regen hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 mit Schreiben vom 15. Juni 2015 – Az. 20-941 – rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung liegt während des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck (Zimmer-Nr. 6) innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **02. Juli 2015 bis 10. Juli 2015** ebenfalls in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Arnbruck, 25. Juni 2015  
ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.

B r a n d l  
Verbandsvorsitzender



**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

<b>Sparkassenbuch-Nr.:</b>	<b>Mitteilungsdatum:</b>	<b>gez.:</b>
3007811403	10.06.2015	Pöhn, Hentschel
3115359147	19.06.2015	Domani, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach